LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion DIE LINKE in
der Stadtvertretung Schwerin
Herrn Förster
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2014-12-08	

Beantwortung der Anfrage vom 01.12.2014 gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin zur Müllentsorgung Mecklenburgstraße (Nähe IHK)

Sehr geehrter Herr Förster,

Ihre Anfrage vom 01.12.2014 zu vier Punkten beantworte ich Ihnen gern nachfolgend gemäß Ihrer Fragestellung:

1) *Inwieweit hat die Verwaltung in der Vergangenheit Kenntnis von der Nutzung der oben angeführten Örtlichkeit zur illegalen Müllentsorgung durch nicht in Schwerin ansässige Firmen und/oder Privatpersonen erlangt?*

Dem Eigenbetrieb SDS ist bekannt, dass es an allen Wertstoffsammelplätzen im Bereich der Stadt Schwerin zu unerwünschten Nebenablagerungen kommt. Zur Beseitigung dieser Nebenablagerungen und für die regelmäßige Reinigung von ca. 150 Stellplätzen werden pro Jahr ca. 100.000 € aufgewendet.
Der Stellplatz in der Mecklenburgstraße ist bisher nicht bekannt dafür, dass dort permanent und außergewöhnlich viele Abfallablagerungen stattfinden. Der Stellplatz wurde im Monat November 2014 mehrfach in Augenschein genommen. Ergebnis: Größere Abfallablagerungen hat der Eigenbetrieb nicht festgestellt. Geringfügige Unsauberkeiten wurden im normalen Reinigungszyklus beseitigt.

2) *Wie wurden derartige Verstöße geahndet?*

Es können nur unerlaubte Abfallablagerungen geahndet werden, also die o.a. Nebenablagerungen von Gegenständen, die nicht in die Behälter eingeworfen werden. Entsprechendes Fehlverhalten wurde in der Vergangenheit mit einem Bußgeld geahndet. Gemäß Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin § 24 kann die Höhe des Bußgeldes bis zu 3.000€ betragen.

3) *Falls bislang keine Probleme bekannt gemeldet wurden, wie kann die illegale Entsorgung größerer Mengen künftig unterbunden werden?*

Die wirksamste Methode künftige illegale Abfallablagerungen zu verhindern besteht darin, sämtliche Wertstoffe, die auf einem Grundstück anfallen auch dort über geeignete Behälter zu erfassen und anschließend zu entsorgen.

4) *Welche Strafen sind für den Fall vorgesehen, dass gewerblich produzierter Müll auf diese Art und Weise entsorgt wird?*

Der Einwurf von zulässigen Material, in diesem Fall Verpackungen z.B. aus Glas in die vorgesehen Altglasbehälter ist keine Ordnungswidrigkeit. Auch nicht von gewerblich tätigen Personen. Gemäß § 3 Abs.11 der z.Zt. gültigen Verpackungsverordnung sind auch Betreiber von Gaststätten Endverbraucher im Sinne der Verordnung und können daher nicht von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow